

Bitte beachten Sie, dass der ursprüngliche Beschlussvorschlag in den Vorlagen im Beratungsgang nicht verändert wird. Abweichende Beschlüsse der befassenen Gremien können Sie den Anlagen, Niederschriften oder den Beschlussauszügen im Gremienportal entnehmen.



**STADT
NIDDERAU**

Beschlussvorlage	
- öffentlich -	
VL-186/2022	
Fachbereich:	30 FB Ordnungswesen
Fachdienst:	30.2 FD Ordnungswesen
Sachbearbeiter/in:	Philipp Meißner
Datum:	07.09.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.09.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	09.11.2022	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung	01.12.2022	beschließend

Betreff:

Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung (Trinkwasserschutzverordnung) der Stadt Nidderau

Beschlussvorschlag:

Der als Anlage beigefügte Entwurf einer Gefahrenabwehrverordnung über die Einschränkung des Trinkwasserverbrauchs bei Notständen in der Wasserversorgung (Trinkwasserschutzverordnung) wird beschlossen. Der Wortlaut dieses Entwurfs ist Bestandteil des Beschlussvorschlages.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Sachdarstellung:

Angesichts zunehmender Trockenheit in Deutschland und unserer Region ist Vorsorge für einen Wassernotstand zu treffen. Der Grundwasserspiegel ist in der jüngeren Vergangenheit gesunken. Die Trinkwasserreserven erholen sich nur über einen langen Zeitraum mit ausgewogenen Niederschlägen. Die jüngsten Niederschläge reichen für eine Erholung der Trinkwasserressourcen bei Weitem nicht aus. Auch die Stadt Nidderau ist daher ebenfalls unmittelbar und im Sinne der Kreiswerke Main-Kinzig gefordert, Vorsorge für eventuelle Versorgungsengpässe in trockenen Sommern und Hitzeperioden zu treffen. Man rechnet für das Jahr 2022 und die Folgejahre mit einer zunehmenden Knappheit bzw. einem Trinkwassernotstand. Daher müssen Regularien geschaffen werden, die zu einer breiten Einsparung des Wassers führen. Eine Gefahrenabwehrverordnung ist das geeignete Instrument.

Die mangelnden Niederschläge in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die unbegrenzte Versorgung mit sauberem Trinkwasser keine Selbstverständlichkeit ist. Extreme Wetterlagen, wie die lange anhaltende Trockenheit und Hitze, hatten dazu geführt, dass an einigen Tagen - u.a. bereits im Sommer 2020 - auch in hessischen Kommunen das Trinkwasser knapp wurde.

Auf Grundlage der Erfahrungen in den vergangenen Jahren erwarten die Kreiswerke Main-Kinzig eine weitere Zuspitzung der Versorgungssituation in den Sommermonaten.

Für den Fall, dass auch im weiteren Verlauf dieses Jahres und in den kommenden Jahren Niederschläge ausbleiben und sich die Trinkwasserressourcen nicht oder unzureichend erholen,

soll durch die vorgeschlagene Gefahrenabwehrverordnung Vorsorge getroffen und notfalls Verbote ausgesprochen werden können.

Dies dient als „Ultima Ratio“ der Abwendung eines Trinkwassernotstandes.

Da es für den Umgang mit „Wassernotstand“ keine wasserrechtlichen Sonderregelungen gibt, haben ausschließlich die Kommunen nur die Möglichkeit, eine Gefahrenabwehrverordnung auf Grundlage des Hessischen Gesetzes zur Sicherheit und Ordnung (HSOG), also nach Polizeirecht zu erlassen, während den Kreiswerken Main-Kinzig selbst eine Eingriffsmöglichkeit fehlt. D.h., dass alleine die Stadtverordnetenversammlung das Rechtsetzungsrecht hat – unabhängig von der Aufgabe der Wasserversorgung.

Zur weiteren Information sind dieser Vorlage eine Pressemitteilung der Kreiswerke Main-Kinzig und die Definition der Wasserampel beigefügt. Weiterführende Informationen sind unter dem in der Pressemitteilung genannten Link auf der Homepage der Kreiswerke Main-Kinzig einsehbar.

Freigabe:

gez. Andreas Bär
Dezernatsleiter/in

gez. Alexandra Nolte
FB-Leiter/in

gez. Philipp Meißner
FD-Leiter/in / Sachbearbeiter/in

Anlage(n):

1. Trinkwasserschutzverordnung
2. Trinkwasserschutz Presse Kreiswerke
3. Trinkwasserschutz Wasserampel
4. Trinkwasserschutzverordnung NEU nach Mag. 19.09.22